

# **Satzung des Tierschutzvereines Tierheim Osterwald e.V.**

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen "Tierheim Osterwald e.V."

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist 49828 Osterwald, Ahornstr. 10

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein setzt sich die Aufgabe,

- Den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern.
- Durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken sowie ihr Wohlergehen zu fördern.
- Tierquälereien oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person zu veranlassen.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Tierheims.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch die unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind

ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßigen, hohen Vergütungen gewährt werden.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein hat folgende Mitglieder

- Ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche sowie juristische Person werden.

Fördermitglied kann ebenfalls jede natürliche sowie juristische Person werden. Fördermitglieder haben jedoch auf Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat und vom Vorstand ernannt wurde. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind vom Jahresbeitrag jedoch befreit.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein entsteht durch Beitritt zu dem Verein.

Im Aufnahmeantrag ist zu erklären, welche Form der Mitgliedschaft angestrebt wird. Die Anmeldung ist schriftlich mit Angabe des Vor- und Zunamens, Geburtstag, Beruf und Wohnsitz beim Vorstand einzureichen. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist bei Minderjährigen schriftlich vorzulegen.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist dem Antragsteller binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs bedarf keiner Begründung.

Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Zur Feststellung der Mitgliedschaft, ihres Erwerbs und ihres Verlustes sowie der Mitgliederzahlen genügt nach außen die Bescheinigung des Vorstands.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet - außer im Todesfall - durch

- Austritt
- Streichung
- Ausschluss

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Erklärung an den Vorstand erforderlich.

Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fälliger Beiträge unterlässt. Die zweite Mahnung erfolgt mittels Einschreiben mit Rückschein, wobei in dieser, unter Hinweis auf die Zahlungsfrist von zwei Monaten, auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen ist.

Den Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den sich aus der Satzung ergebenden Pflichten vernachlässigt, oder wenn ein Mitglied gegen seine Ausschlussentscheidung Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegt oder vereinsschädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

- Die mit Gründen versehene Ausschlussentscheidung ist, mittels Einschreiben mit Rückschein, dem Betroffenen innerhalb eines Monats bekannt zu machen.
- Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
- Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Beschwerde ein, so wird der Ausschluss nach dieser Frist wirksam.

Mit Kündigung, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle sich aus dieser Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Ansprüche. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Im Falle des Austritts, der Streichung oder des Ausschlusses wird keinerlei Vergütung oder Aufwandsentschädigung für die dem Verein gegenüber erbrachten Leistungen gewährt.

## **§ 7 Mitgliedschaftsrechte und Pflichten**

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.

Die Mitglieder haben Verstöße gegen diese Satzung zu vermeiden und den Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

## **§ 8 Beitragspflichten**

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **C. Organe des Vereins**

### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitglieder und der Vorstand.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

Einmal im Jahr, wenn möglich im ersten Quartal, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

- es der Vorstand beschließt. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, es besonders dringliche Gegenstände der Beratung oder Beschlussfassung zur Unterbreitung gibt oder ein Mitglied gegen seine Ausschlussentscheidung Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegt oder
- ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich Einberufung verlangt.

Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen. Für den Fall, dass der Verein eine eigene Vereinszeitschrift herausgibt, kann die Einladung in der Vereinszeitschrift erfolgen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene E-Mail Adresse gerichtet ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch über die vereinseigene Homepage oder E-Mail erfolgen, die Einladungsart muss vom jeweiligen Mitglied jedoch schriftlich gewünscht werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Satzungsänderungen
- Bestellung oder Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder
- Entlastung des Vorstandes
- Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- Beschwerde eines von der Ausschließung betroffenen Mitglieds

- Finanz- und Rechenschaftsbericht

## **§ 11 Wahlen und Abstimmungen**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Das gewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist beliebig möglich. Es findet jährlich eine Wahl von zwei Kassenprüfern statt. Sie geben auf der Mitgliederversammlung ihren Bericht über die Kassenprüfung ab.

Mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund, wie vereinschädigendes Verhalten, abberufen. Der Vorstand beruft dann ein nicht wählbares Mitglied in den Vorstand, welches die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernimmt.

Die Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte und die Entlastung des Vorstands müssen jährlich auf der Mitgliederversammlung stattfinden.

Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung gemäß § 10 Abs. 3 können nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden und mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind. Sie sind zu begründen.

In Vereinsämter ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Jedes ordentliche Mitglied, dessen Beitragssaldo ausgeglichen ist, hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Beitragsentrichtung ist auf Verlangen durch geeignete Belege nachzuweisen.

Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht anwesend gewertet. Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, vom stellvertretendem Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied eine Kopie der Niederschrift auszuhändigen.

Einwendungen gegen die Niederschrift können nur binnen eines Monats nach Fertigung schriftlich beim Vorstand geltend gemacht werden. Einwendungen, die nach diesem Zeitraum geltend gemacht werden, bleiben unberücksichtigt.

## **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu zehn von der Mitgliederversammlung gewählten Personen

### a) dem geschäftsführenden Vorstand

1. der/dem 1. Vorsitzenden
2. der/dem 2. Vorsitzenden
3. der/dem Schatzmeister/in
4. der/dem Schriftführer/in

### b) dem erweiterten Vorstand

bis zu höchstens sechs weiteren Beisitzern.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand die Möglichkeit, das frei werdende Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Die Vorstandssitzungen werden durch den/die Vorsitzende/n oder, bei dessen Verhinderung, durch dessen/deren Stellvertreter/in einberufen.
5. Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet wird.
8. Der Vorstand gibt sich für die Dauer seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 14 Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder**

Der Vorstandsvorsitzende leitet Vorstandssitzungen sowie Mitgliedsversammlungen, wenn sie nicht die Wahl des Vorsitzenden betreffen oder ein Versammlungsleiter bestimmt wird. Er gibt die Richtlinien des Vereins vor und unterhält Kontakt zu den Medien, soweit er sie nicht an andere Mitglieder delegiert.

Der stellvertretende Vorsitzende ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Vorstand im Fall seiner Verhinderung.

Der Vorstand entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss in den Vorstandssitzungen, zu denen er viermal im Jahr zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder näher festlegt. Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse ist unverzüglich dem Vorstand zu berichten.

Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so muss dieser Posten durch Neuwahl neu besetzt werden. Bei Ausscheidung des ersten Vorsitzenden muss eine Neuwahl stattfinden - der zweite Vorsitzende erhält nicht automatisch dieses Amt, übernimmt es aber bis zur Neuwahl. Diese hat binnen vier Wochen stattzufinden.

Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Beschlussunfähigkeit liegt vor, wenn weniger als 10% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass diese Versammlung die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschließen kann.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvereinsvermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einzusetzen hat.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Osterwald, den 28.04.2024